

enviaM-Aushilfsenergie mit Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2023

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels intelligentem Messsystem oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

1 Entgelt für die Stromlieferung

Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt

4,50 Euro/kW.

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für die bezogene elektrische Arbeit ermittelt sich monatlich aus der Summe des arithmetischen Mittelwerts des 0,7-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Baseload für Day-Ahead Germany/Luxembourg und des arithmetischen Mittelwerts des 0,3-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Peakload für Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX, umgerechnet in Cent/kWh, zuzüglich 2,63 Cent/kWh und wird anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

enviaM wird den für den jeweiligen Monat ermittelten Arbeitspreis im Folgemonat veröffentlichen. Die Tagespreise für Baseload (Grundlast) und Peakload (Spitzenlast) des Day-Ahead Germany/Luxembourg können für einen Monat unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date=2021-10-27&delivery_date=2021-10-28&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=DayAhead&product=60&data_mode=graph&period=month

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt

200,00 Euro/Monat.

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ist nicht in den vorstehenden Preisen enthalten; diese Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags.

3 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

4 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

5 Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen wirksam oder anschließend geändert werden, die die Belieferung des Kunden verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Umlagen), ist enviaM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist enviaM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Führt die Weitergabe zur Erhöhung des Entgelts, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weitergabe kündigen. Im Übrigen bleibt Ziffer 3 der AGB auf das Entgelt für die Stromlieferung (Leistungs-, Arbeits- und Grundpreis) anwendbar.